

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen (Niesenbahn).

(Vom 1. Dezember 1911.)

Tit.

Die durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1902 (E. A. S. XVIII, 287) konzessionierte Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen (Niesenbahn) ist im Sommer 1910 dem Betriebe übergeben worden. Wie sich nun nach Schluss der diesjährigen Betriebsaison herausgestellt hat, ist das Ergebnis des ersten ganzen Betriebsjahres, trotz der für die Bergbahnen sehr günstigen Witterung des letzten Sommers, kein erfreuliches. Die Bahngesellschaft reichte daher dem Eisenbahndepartement unterm 3. November 1911 ein Gesuch um Änderung ihrer Konzession im Sinne der Erhöhung der konzessionsmässigen Taxen ein.

Der Eingabe der Niesenbahn ist in erster Linie zu entnehmen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Passivsaldo von Fr. 16,226 abschliesst, während die Bilanz einen Passivsaldo der Kapitalrechnung von Fr. 109,921 aufweist. Diese Passivsaldi ergeben sich aus folgenden Zusammenstellungen:

Die Betriebseinnahmen betragen:

1. Ertrag des Personentransportes	Fr. 84,065
2. Ertrag des Gepäck- und Gütertransportes	„ 1,917
3. Verschiedene Einnahmen	„ 500
Total der Einnahmen	Fr. 86,482
Die Betriebsausgaben betragen	„ 51,862
Überschuss der Einnahmen	Fr. 34,620

Die Hotelbetriebsrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 6,554.

Die Gewinn- und Verlustrechnung verzeichnet, ohne Vortrag des letztjährigen Aktivsaldos von Fr. 28,303, an Einnahmen:

1. Überschuss der Betriebseinnahmen	Fr. 34,620
2. Ertrag von Nebengeschäften (Hotel Niesen-Kulm)	„ 6,554
Total der Einnahmen	Fr. 41,174

Die Ausgaben betragen:

1. Verzinsung des konsolidierten Anleihe von Fr. 850,000 à $4\frac{1}{2}\%$	Fr. 38,250
2. Verzinsung der Hypothekarschuld der Niesen-Kulm- und Hegernalp-Besitzung Fr. 30,000 à $4\frac{1}{2}\%$	„ 1,350
3. Verwendungen zu Amortisationen	„ 6,000
4. Einlagen in die Spezialfonds:	
a. Erneuerungsfonds (Bahn)	„ 7,800
b. Erneuerungsfonds (Hotel)	„ 2,000
c. Reservefonds	„ 2,000
Total der Ausgaben	Fr. 57,400
Total der Einnahmen	„ 41,174

Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt somit Fr. 16,226

Die Bilanz zeigt folgende Situation:

1. Baukonto	Fr. 1,686,161
2. Zu amortisierende Verwendungen	„ 96,547
3. Verwendungen auf Nebengeschäfte	„ 185,713
Total	Fr. 1,968,421

Das Gesellschaftskapital und das konsolidierte Anleihen betragen zusammen „ 1,858,500

Ergibt einen Passivsaldo der Kapitalrechnung von Fr. 109,921

Wie die Bahngesellschaft in ihrer Eingabe ausführt, ist der Überschuss der Verwendungen über das verfügbare Kapital durch den Hotelumbau, die Mobiliananschaffungen, Klöpfligrabenverbauung, Kanderkorrektur, die Mehrkosten der Wasserversorgung, die Erstellung des Einführungsturmes auf Schwandegg, des Waschhauses und der Dienstwohnung in Mülönen verursacht worden. Weitere Bauausgaben seien noch infolge von Lawinenverbauungen, Konsolidierung der Felsböschungen und dergleichen zu erwarten. Eine Verminderung der eigentlichen Betriebsausgaben könne nicht in Frage kommen, da diese Ausgaben bisher die Grenzen des Notwendigsten nicht überschritten hätten. Auf dem Konto Reklame werde vielleicht eine Ersparnis zu erzielen sein. Ferner dürfe auch angenommen werden, dass inskünftig für den Unterhalt der Bahn und die Wiederherstellung von Schäden, die durch Lawinen und Rutschungen entstehen, nicht mehr so hohe Ausgaben erfordert würden, wie im Frühjahr 1911. Diese Ersparnisse würden aber durch die Verzinsung einer demnächst aufzunehmenden grösseren Anleihe aufgewogen, so dass mit der Tatsache eines jährlichen Defizites der Gewinn- und Verlustrechnung von zirka Fr. 17,000 zu rechnen sein werde.

Zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes sei kein anderes Mittel zur Verfügung, als dasjenige einer entsprechenden Erhöhung der Taxen. Die Vergleichung der Taxen der Niesenbahn mit derjenigen der anderen elektrischen Drahtseilbahn, die über 1000 m Höhendifferenz zwischen Anfangs- und Endstation aufweise, der Stanserhornbahn, ergebe folgendes Bild:

	Niesenbahn	Stanserhornbahn
Höhenunterschied	1649 m	1398 m
Betriebslänge	3,5 km	3,9 km
Taxen: Bergfahrt	Fr. 6	Fr. 6
Talfahrt	„ 3	„ 4
Retourfahrt	„ 7	„ 10
Taxen pro km der Betriebslänge:	Rappen	Rappen
Bergfahrt	171,4	153,8
Talfahrt	85,7	102,5
Retourfahrt	200	256,4
Taxen pro Hektometer Höhendifferenz:	Rappen	Rappen
Bergfahrt	36,8	42,8
Talfahrt	18,2	28,6
Retourfahrt	42,4	71,4

Aus dieser Vergleichung gehe hervor, dass gerade die besonders oder fast allein in Betracht kommenden Hin- und Rückfahrttaxen der Niesenbahn nicht nur absolut, sondern auch in Beziehung auf Betriebslänge und Höhendifferenz ganz bedeutend niedriger seien, als die entsprechenden Taxen der Stanserhornbahn.

Dasselbe Ergebnis zeige sich auch bei der Vergleichung der Niesenbahntaxen mit denjenigen der übrigen Seilbahnen mit elektrischem Betrieb, mit Ausnahme der Drahtseilbahn La Coudre-Chaumont. Ferner hätten von den 11 bedeutenderen Zahnradbahnen der Schweiz alle, abgesehen von den Bahnen Montreux-Glion und Blonay-Pleyaden, trotz des geringeren Höhenunterschiedes, höhere Taxe als die Niesenbahn. Unter diesen Umständen sei die Erhöhung der Taxen, speziell derjenigen für Berg- und Talfahrt, eine dringende Notwendigkeit, um das Unternehmen zu konsolidieren.

Von den Einnahmen aus dem Personentransport im Gesamtbetrage von Fr. 84,065 seien auf die während der Zeit vom 1. Juli bis 10. September 1911 gelösten 8376 Retourbillette à Fr. 7 allein Fr. 53,632 in Anrechnung zu bringen. Der Ertrag aus diesen Billetten bilde somit die Haupteinnahmequelle der Niesenbahn und es müsse deshalb in erster Linie danach getrachtet werden, die Preise dieser Billettkategorie angemessen zu erhöhen. Nach der erhöhten Retourtaxe wären alsdann die übrigen Taxen für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr entsprechend abzustufen. Wenn man die Taxe für Berg- und Talfahrt auf Fr. 10 ansetze unter Abgabe von Billetten zu reduzierter Taxe während der Vor- und Nachsaison, sowie an Sonntagen der Hochsaison, so ergebe sich nach den Verkehrsziffern des Jahres 1911 eine Mehreinnahme von Fr. 20,263. Nun sei aber zu beachten, dass der letzte Sommer ausserordentlich schön war, so dass man bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, namentlich während der Hochsaison, gegenüber 1911 mit einem beträchtlichen Einnahmefall zu rechnen hätte. Es empfehle sich daher, noch eine weitergehende Erhöhung anzunehmen, wenn man in der Festsetzung der Taxen den nötigen Spielraum haben wolle. Aus diesen Gründen schlage die Bahngesellschaft folgende Taxen vor:

Personentaxen	{	Bergfahrt	Fr. 10. —
		Talfahrt	„ 6. —
		Berg- und Talfahrt	„ 12. —
Gepäcktaxe (per 100 kg)	{	Bergfahrt	„ 8. —
		Talfahrt	„ 5. —
Gütertaxe (per 100 kg)	{	Bergfahrt	„ 4. —
		Talfahrt	„ 2. 50

In der Folge einigte sich die Bahngesellschaft mit dem Eisenbahndepartement auf folgende neue Taxen:

Personenverkehr.

Bergfahrt	Fr. 8. —
Talfahrt	„ 5. —
Berg- und Talfahrt	„ 12. —

Gepäckverkehr.

(Berg- oder Talfahrt.)

per 100 Kilogramm Fr. 5. —

Güterverkehr.

(Berg- oder Talfahrt.)

per 100 Kilogramm Fr. 3. —

Mit diesen letzteren Taxen hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Vernehmlassung vom 14. November 1911 einverstanden erklärt.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Dezember 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Änderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Mülönen
auf den Niesen (Niesen).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Niesenbahn A.-G. vom 3. November 1911;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1911,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1902 (E. A. S. XVIII, 287) erteilte Konzession einer Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 16, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft kann für die Beförderung von Personen
Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze beziehen:

für die Bergfahrt	Fr. 8. —
für die Talfahrt	„ 5. —
für die Berg- und Talfahrt	„ 12. —“

2. Artikel 17, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für anderes Reisegepäck darf per 100 Kilogramm, für die Berg- oder die Talfahrt, eine Taxe von höchstens Fr. 5. — bezogen werden.“

3. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Für Güter kann per 100 Kilogramm, für die Berg- oder die Talfahrt, eine Taxe von höchstens Fr. 3. — bezogen werden.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Mülenen auf den Niesen (Niesenbahn). (Vom 1 Dezember 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	245
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1911
Date	
Data	
Seite	149-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 423

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.